

Die Beschlagnahme beweglicher Sachen

Im § 111 Abs. 1 StPO wird u. a. festgelegt, daß die Beschlagnahme einer beweglichen Sache dadurch vollzogen wird, daß das Untersuchungsorgan sie in Verwahrung nimmt. Das kann der Fall sein, wenn der Angehörige des Untersuchungsorgans Gegenstände oder Aufzeichnungen an sich nimmt, die im Verlauf einer Durchsuchung gefunden wurden oder die ihm auf Verlangen freiwillig übergeben wurden (§ 110 Abs. 3 StPO).

Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache kann aber auch dadurch vollzogen werden, daß sie gegenüber dem Betroffenen, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt wird. Werden bewegliche Sachen nicht in Verwahrung genommen, ist das Untersuchungsorgan verpflichtet, die Beschlagnahme durch Siegel kenntlich zu machen (§ 111 Abs. 1 StPO).

In diesen Fällen tritt an die Stelle des unmittelbaren Gewahrsams durch das Untersuchungsorgan ein strafrechtlicher Schutz der Beschlagnahme (§ 239 StGB). Danach wird derjenige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, der

1. .. „beschlagnahmte, gepfändete oder in amtlichem Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft;
 2. unbefugt ein Siegel, das im Auftrag eines staatlichen Organs angelegt wurde, bricht oder ablöst,
- um einen erheblichen Nachteil zu verursachen, ...“

Ungeachtet dieses strafrechtlichen Schutzes der Beschlagnahme muß das Untersuchungsorgan stets sorgfältig erwägen, welche von den beschlagnahmten Gegenständen in Verwahrung genommen und welche gegenüber dem Betroffenen, der sie in Besitz hat, für beschlagnahmt erklärt werden.

Bei dieser Entscheidung ist davon auszugehen, daß alle beweglichen Sachen, die direkt oder indirekt Tatumstände beweisen, in Verwahrung zu nehmen, also unbedingt vor Verlust, Beschädigung oder Veränderung zu schützen sind.

Das Untersuchungsorgan kann z. B. eine Sache für beschlagnahmt erklären, wenn sie durch ihre Art und Beschaffenheit schwer zu transportieren oder zu lagern ist.

Handelt es sich bei den Sachen, die für beschlagnahmt erklärt werden sollen, z. B. um umfangreiches Diebesgut, das sich in einem Raum befindet, wird die Beschlagnahme durch Versiegelung vollzogen.

Wenn die beschlagnahmte Sache nicht in amtlichen Gewahrsam genommen wurde (§ 111 Abs. 1 Satz 2 StPO), so ist die Person, die sie in Gewahrsam hat und der gegenüber sie für beschlagnahmt erklärt wird, *unterschriftlich* darüber zu *belehren*, daß es ihr untersagt ist,